

FACTSHEET EL-REFORM

Neuerungen für Kinder unter 11 Jahren

September 2020

Welches sind die Neuerungen?

- 1 Senkung des allgemeinen Lebensbedarfs für Kinder unter 11 Jahren
- 2 Berücksichtigung der familienergänzenden Betreuungskosten für Kinder unter 11 Jahren

1. Senkung des allgemeinen Lebensbedarfs für Kinder unter 11 Jahren

1.1. Was gilt heute und bis 31.12.2020?

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern sind unabhängig vom Alter der Kinder.

	Allgemeiner Lebensbedarf pro Jahr (Beträge Stand 2020)
1. und 2. Kind	je CHF 10'170.–
3. und 4. Kind	je CHF 6'780.–
ab 5. Kind	je CHF 3'390.–

1.2. Was gilt ab 1.1.2021?

Für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern unter 11 Jahren gelten tiefere Beträge. Beim allgemeinen Lebensbedarf von Kindern über 11 Jahre ändert sich nichts.

	Allgemeiner Lebensbedarf pro Jahr (Beträge Stand 2020)
1. Kind unter 11 Jahren	CHF 7'080.–
2. Kind unter 11 Jahren	CHF 5'900.–
3. Kind unter 11 Jahren	CHF 4'917.–
4. Kind unter 11 Jahren	CHF 4'098.–
ab 5. Kind unter 11 Jahren	je CHF 3'415.–



2. Berücksichtigung der familienergänzenden Betreuungskosten für Kinder unter 11 Jahren

2.1. Was gilt heute und bis 31.12.2020?

Betreuungskosten können vom Brutto-Erwerbseinkommen abgezogen werden, wobei der Abzug auf den Betrag der direkten kantonalen Steuer begrenzt ist. Heute bestehen also kantonale Unterschiede, die zudem teilweise vom jeweiligen Erwerbsumsatz abhängig sind (Bsp. 2019: LU max. CHF 4'700.–, BE max. CHF 8'000.–, ZH max. CHF 10'100.–, FR max. CHF 6'000.–).

Fallen aufgrund einer Erwerbstätigkeit darüber hinaus Betreuungskosten an, müssen diese faktisch mit einem Anteil des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder finanziert werden.

2.2. Was gilt ab 1.1.2021?

Die Kosten für die notwendige familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren können bei den Ausgaben geltend gemacht werden. Dabei werden aber nur ausgewiesene Netto-Betreuungskosten berücksichtigt, d.h. nur diejenigen Kosten, die der EL-beziehenden Person in Rechnung gestellt und nicht durch die öffentliche Hand übernommen werden.

Anerkannt werden Kosten für eine sog. institutionelle Betreuung:

- Kindertagesstätten und Krippen,
- Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung von Kindern (Tagesstrukturen, Tagesschulen, Tageskindergärten), oder
- Tagesfamilien, sofern sie organisiert sind (z.B. an Tageselternverein oder Tageselternnetzwerk angeschlossen).

Nicht anerkannt werden Kosten für eine sog. nicht-institutionelle Betreuung (z.B. Grosseltern, Au-pair, Babysitter).

Für die Anerkennung ist vorausgesetzt:

- alleinerziehender Elternteil geht einer Erwerbstätigkeit nach,
- alleinerziehender Elternteil kann die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen (unter Umständen mit Arztzeugnis zu belegen),
- beide Elternteile gehen gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nach (Nachweis durch Offenlegung von Arbeitspensen und Arbeitszeiten), oder
- beide Elternteile können die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen (unter Umständen mit Arztzeugnis zu belegen).